



Reglement der Gesundheitskommission

Vom 16. Dezember 2010

Der Gemeinderat

beschliesst:

Art. 1

Gestützt auf die einschlägigen Gesetzestexte (Gesundheitsgesetz 20. Januar 2009, Pflegegesetz 6. Juni 2007, Pflegeverordnung 14. November 2007) wird eine örtliche Gesundheitskommission eingesetzt.

Art. 2

Die Gesundheitskommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Der Kommission gehört ein Mitglied des Gemeinderates an, das den Vorsitz innehat. In der Regel gehören der Kommission eine Medizinalperson und eine Person aus dem Altersbereich an. Der Protokollführer oder die Protokollführerin hat beratende Stimme. Weitere Mitarbeitende der Verwaltung können bei Bedarf als Fachpersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Zusammensetzung

Art. 3

Die Gesundheitskommission berät den Gemeinderat in gesundheitspolitischen Fragen in den drei Bereichen Jugend, Erwachsene und Alter. Dazu hat sie folgende weitere Aufgaben:

Aufgaben

- Prüfung und Durchführung und Begleitung von Massnahmen zur Verhütung von Suchtkrankheiten (Prävention), zur Gesundheitsförderung (Prophylaxe) sowie zur Gesundheitserhaltung in allen drei Bereichen.
- Fachliche Begleitung in Fragen in den Bereichen Spitäler, Spitex, Pflegewohnungen, Pflegeheime, Beratungsstellen usw.
- Fachliche Begleitung von stationären Angeboten im Bereich Alter (Alters- und Pflegeheim St. Bernhard, Pflegewohngruppen, betreute Alterswohnungen usw.).
- Erarbeiten von Stellungnahmen zu kantonalen Vernehmlassungen zu Handen des Gemeinderates in allen drei Bereichen im Themenbereich Gesundheit.
- Bearbeiten von weiteren vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben im Themenbereich Gesundheit.

Art. 4

Beizug externer Fachpersonen Für die Durchführung von Projekten können externe Fachpersonen beigezogen werden. Der Gemeinderat ist vorgängig über die zu erwartenden Kosten zu informieren.

Art. 5

Subkommission Die Gesundheitskommission kann einzelnen Mitgliedern oder einer Subkommission besondere Aufgaben zuweisen.

Art. 6

Protokollführung Über die Geschäfte der Gesundheitskommission wird ein Protokoll geführt. Ein Doppel des Protokolls geht an den Gemeinderat.

Art. 7

Amtsgeheimnis Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 8

Sitzungsgelder Für die Sitzungen und die Ausübung amtlicher Funktionen haben die Kommissionsmitglieder Anspruch auf Entschädigung gemäss Verordnung über die Entrichtung von Taggeldern und Sitzungsentschädigungen.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement der Gesundheitskommission vom 22. November 2007 sowie das Pflichtenheft der Gesundheitskommission vom 22. November 2007 werden aufgehoben.

Art. 10

Inkraftsetzung Das Reglement tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

Wettingen, 16. Dezember 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Markus Dieth

Die Gemeindeschreiber-Stv.
Daniela Betschart